



Unzulässige Empfehlungen im Verhältnis Arzt–Leistungserbringer

Anlässlich zweier aktueller Fälle aus der Praxis der Wettbewerbszentrale soll hier noch einmal das Thema der unzulässigen Empfehlung im Verhältnis Arzt–Leistungserbringer angesprochen werden. In der Vergangenheit hatten wir hierzu bereits darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zusammenarbeit von Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Arzt und Hörakustiker die berufsrechtlichen Vorgaben für Ärzte zu berücksichtigen sind. So regelt zum Beispiel Paragraph 31 Abs. 2 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärzte, der entsprechend in den Berufsordnungen der Länder zu finden ist, dass Patienten nicht ohne hinreichenden Grund ein bestimmter Hilfsmittelerbringer empfohlen werden darf oder sie an diesen verwiesen werden dürfen.

Genau ein solches Verhalten ist jedoch bei zwei HNO-Ärzten aus Bayern beziehungsweise der Pfalz aufgefallen und kürzlich auf der Basis von Patientenaussagen von der Wettbewerbszentrale beanstandet worden. In beiden Fällen gab es Belege dafür, dass die Ärzte unaufgefordert und ohne sonstige Veranlassung Empfehlungen bestimmter akustischer Betriebe ausgesprochen hatten. So wurde unter anderem eine Hörgeräteverordnung gar nicht erst ausgehändigt, sondern direkt an den kooperierenden Hörakustiker weitergeleitet. Anderen Patienten wurden Adressen, Telefonnummern sowie Namen von Ansprechpartnern genannt beziehungsweise aufgeschrieben und zusammen mit der Verordnung übergeben. Damit ist in unzulässiger Weise in die durch Paragraph 31 Abs. 2 der (Muster-)Berufsordnung abgesicherte Wahlfreiheit der Patienten in Bezug auf gesundheitliche Leistungserbringer eingegriffen worden.

In beiden Fällen erhielt die Wettbewerbszentrale auf die Beanstandung hin eine Unterlassungserklärung. Sollte zukünftig nachweisbar gegen diese verstoßen werden, könnte das die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach sich ziehen.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*